

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00583 vom 23. März 2023**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-03-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2022.00583](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00583)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00583 du 23 mars 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00583 del 23 marzo 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

D er 197

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 57a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG ) teilt die IV-Stelle der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren oder den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung mittels Vorbescheid mit.

Die Parteien können innerhalb einer Frist von 30 Tagen bei der IV-Stelle mündlich oder schriftlich Einwände zum Vorbescheid vorbringen (Art. 73 ter Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV). Hernach entscheidet die IV-Stelle mittels Verfügung, wobei sie sich darin mit den für den Beschluss relevanten Einwänden der Parteien auseinander zu setzen hat (Art. 74 Abs. 1 und 2 IVV).

Die von den kantonalen IV-Stellen erlassenen Verfügungen sind sodann – in Abweichung von Art. 52 und Art. 58 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) – ohne vorgängiges Einspracheverfahren direkt beim Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle anfechtbar (Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG).

#### **E. 1.2**

Nach Art. 42 ATSG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, wobei sie vor Erlass von Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind – was auf Verfügungen über Leistungen der Invalidenversicherung nach dem Gesagten nicht zutrifft – nicht angehört werden müssen.

Ein Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör, wie er neben der expliziten gesetzlichen Regelung in Art. 42 ATSG auch in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) garantiert wird (vgl. BGE

124 V 180 E. 1a), ist das Recht der versicherten Person, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweis anträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1). Der Gehörsanspruch verpflichtet die Behörde, die Vorbringen der betroffenen Person auch tatsächlich zu hören, zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, weshalb sie ihren Entscheid zu begründen hat (BGE 134 I 83 E. 4.1). Die Pflicht der Behörde, ihre Verfügungen – sofern sie den Begehren der

Parteien nicht voll entsprechen (Art. 49 Abs. 3 Satz 2 ATSG) – zu begründen, bezweckt insbesondere, die betroffene Person in die Lage zu versetzen, eine Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anfechten zu können (BGE 124 V 180 E. 1a, vgl. auch BGE 134 I 83 E. 4.1 mit Hinweisen).

Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen, muss die Begründung wenigstens kurz die Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde bei ihrer Entscheidung leiten lassen und auf die sich der Entscheid stützt. Aus der Begründung muss jedenfalls ersichtlich werden, ob und warum die Behörde ein Vorbringen einer Partei für unzutreffend beziehungsweise unerheblich hält. Es muss erkennbar sein, ob die Behörde es überhaupt in Betracht gezogen hat. Sie darf sich nicht auf den Hinweis beschränken, die Überlegungen der betroffenen Person seien zur Kenntnis genommen und geprüft worden. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass eine Anfechtung des Entscheids möglich ist (Kieser, ATSG Kommentar, 3. Aufl. 2015, N 56 zu Art. 49, mit Hinweis auf BGE 124 V 180).

Das Vorbescheidverfahren geht über den verfassungsrechtlichen Mindestanspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) hinaus, indem es Gelegenheit gibt, sich nicht nur zur Sache, sondern auch zum vorgesehenen Entscheid zu äussern (BGE 134 V 97 E. 2.8.2 mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Daher führt dessen Verletzung ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Vorbehalten bleiben praxisgemässe Fälle, in denen die Verletzung des Begründungsrechts nicht besonders schwer wiegt und dadurch geheilt wird, dass die Partei, deren rechtliches Gehör verletzt wurde, sich vor einer Instanz äussern kann, welche sowohl Tat- als auch Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft. Von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung ist im Sinne einer Heilung des Mangels selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzu sehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 132 V 387 E. 5.1 mit Hinweisen).

### **E. 1.4**

Das Gericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, besonders wenn mit dem angefochtenen Entscheid nicht auf die Sache eingetreten oder der Sachverhalt ungenügend festgestellt wurde (§ 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). Gemäss ständiger Rechtsprechung ist in der Regel von der Rückweisung – da diese das Verfahren verlängert und verteuert – abzusehen, wenn die Rechtsmittelinstanz den Prozess ohne wesentliche Weiterungen erledigen kann. In erster Linie kommt eine Rückweisung in Frage, wenn der Versicherungsträger auf ein Begehren überhaupt nicht eingetreten ist oder es ohne materielle Prüfung abgelehnt hat, wenn schwierige Ermessensentscheide zu treffen sind, oder wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt ungenügend abgeklärt ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts U 209/02 vom 10. September 2003 E. 5.2). 2.

Die Beschwerdegegnerin erwog, dass dem Beschwerdeführer die angestammte Tätigkeit als Gärtner nicht mehr zumutbar sei. Einer dem Leiden optimal angepassten Tätigkeit könne der

Beschwerdeführer jedoch bei einer vollzeitigen Präsenz in einem 80 %-Pensum nachgehen. Da der Invaliditätsgrad unter 40 % liege, bestehe kein Anspruch auf eine Rente ( Urk. 2).  
2.2

Der Beschwerdeführer brachte demgegenüber im Wesentlichen vor, dass es ihm lediglich im Umfang von 50 % möglich sei, einer leidensangepassten Tätigkeit nachzugehen. Die Beschwerdegegnerin habe die Ergebnisse der Eingliederungs massnahmen nicht berücksichtigt und die Arbeitsfähigkeit nicht korrekt fest gesetzt. Zudem habe sie das rechtliche Gehör verletzt, indem sie trotz neuer Abklärungsergebnisse keinen neuen Vorbescheid erlassen habe. Und schliesslich sei der Invaliditätsgrad fehlerhaft ermittelt worden ( Urk. 1).

### **E. 3**

.6

Daraufhin erliess die Beschwerdegegnerin die angefochtene Verfügung vom 11. Oktober 2022 ( Urk. 2) und wies das Leistungsbegehren ab. Dies begründete sie damit, dass dem Beschwerdeführer die angestammte Tätigkeit als Gärtner nicht mehr zumutbar sei, dass er in einer dem Leiden optimal angepassten Tätigkeit jedoch bei einer vollzeitigen Präsenz in einem 80 %-Pensum tätig sein könne. Beim Tätigkeitsprofil sei darauf zu achten, dass keine körperlichen Arbeiten, auch keine leichten und selten mittelschweren, sondern ausschliesslich administrativ-organisatorische Tätigkeiten

ausgeübt würden. Aus diesem Grund sei der Vorbescheid vom 28. Mai 2020 zu bestätigen.

### **E. 4**

.1

Die Durchführung von weiteren Abklärungen im Einwandverfahren führt nicht zwingend dazu, dass ein neuer Vorbescheid zu erlassen ist; dies hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, unter anderem von der inhaltlichen Bedeutung der Sachverhaltsvervollständigung (Urteil des Bundesgerichts 9C\_606/2014 vom 9. Dezember 2014 E. 2.1 in fine ).

Vorliegend wurde der entscheidrelevante medizinische Sachverhalt im Wesentlichen nach Erlass des Vorbescheids vom 28. Mai 2020 ( Urk. 7/39) abgeklärt. So wurden diverse Behandlerberichte , insbesondere auch nach der erfolgten Operation vom 19. August 2020, eingeholt sowie eine Arbeitsvermittlung mit Arbeitsversuch durchgeführt. Die Beschwerdegegnerin stützte die angefochtene Verfügung vom 11. Oktober 2022 ( Urk. 2) schliesslich auf die Stellungnahmen des RAD-Arzt es Dr. D.\_\_\_\_ vom 14. und 28. September 2022 ( vgl. E. 3.4, Urk. 7/103/ 6 f. ) ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdegegnerin im Vorbescheid vom 28. Mai 2020 ( Urk. 7/39) – gestützt auf den Bericht des Hausarztes Dr.

A.\_\_\_\_ vom 4. April 2020 ( Urk.

### **E. 4.2**

In diesem Zusammenhang ist die Beschwerdegegnerin darauf hinzuweisen, dass keine verlässliche Einschätzung der Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit vorliegt. Während sich Dr. D.\_\_\_\_ in seiner Stellungnahme vom 14. September 2022 für eine 60%ige Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit aussprach, führte er zwei Wochen später – nach zweimaliger Rückfrage der Kundenberatung – demgegenüber aus, dass in einer leidensangepassten beziehungsweise noch leidensangepassteren Tätigkeit lediglich von einer Leistungsminderung von rund 20 % ausgegangen werden müsse (vgl. Urk. 7/103/6 f.). Dies vermag die Anforderungen an eine schlüssige Begründung nicht zu erfüllen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kann aber auch nicht auf die im Anschluss an die Eingliederungsmassnahmen ergriffene Tätigkeit, die der Beschwerdeführer in einem Pensum von 50 % seit dem 17. Juli 2022 ausübt (Urk. 7/91), abgestellt werden. Dass die aktuelle Tätigkeit als Vorarbeiter Gartenbau (Urk. 7/96) einer gut angepassten Tätigkeit entsprechen soll, während die bisherige Arbeit als Vorarbeiter/Polier (vgl.

Urk.

7/13) gänzlich unzumutbar sein soll (Urk. 7/103/7), leuchtet nicht ein (vgl. etwa Urk. 7/90/2, wonach zu den Fachkompetenzen gemäss «Leistungsfragebogen Arbeitsversuch» die Erstellung von Neu- und Umbauten im Bereich Umgebungsgestaltung zählt; gemäss aktuellem Stellenbeschrieb ist Bestandteil der Hauptaufgaben das Vermitteln von Handwerk und Wissen: Urk. 7/96, und offenbar wird die gegenwärtige Tätigkeit zusammen mit dem vertrauten Team [Urk. 7/89] ausgeübt). Eine nachvollziehbare Einschätzung hinsichtlich Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit ist nicht aktenkundig. Diesen Mangel hat die Beschwerdegegnerin zu beheben. Zusammenfassend ist damit die leistungsabweisende Verfügung vom 11. Oktober 2022 aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie ergänzende Abklärungen vornehme und danach über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu befinde. 5. 5.1

Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Im vorliegenden Verfahren sind sie ermessensweise auf Fr. 600.-- anzusetzen. Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (BGE 137 V 210 E. 7.1, 137 V 57 E. 2.2), weshalb die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen sind. 5.2

Der vertretene Beschwerdeführer hat demnach Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese ist gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'000.-- festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

## E. 7

00.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 11. Oktober 2022 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit diese nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu entscheide. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr.

1'700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt ) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Patrick Lerch - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin VogelSchilling

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.